

## 1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden AGB) gelten für alle Geschäftsfälle der CRIF GmbH (im Folgenden „CRIF“) und alle Kunden betreffend die Erteilung von Auskünften über Adressen und Zahlungsverhalten über das österreichische CRIF-Datenbankportal bzw. über CRIF-Produkte. Distributionspartner/Reseller von CRIF sind verpflichtet, ihren Kunden die Verpflichtungen dieser AGB zu überbinden. Etwaige Bedingungen des Kunden oder sonstige Nebenabreden, die mit diesen AGB in Widerspruch stehen, sind für CRIF unverbindlich, es sei denn, diese wurden von CRIF im Vorhinein schriftlich anerkannt und bestätigt. Sollten im Rahmen der Geschäftsbeziehung Dienstleistungen Dritter, etwa recherchierte Reporte oder Anschriftenerhebungen, in Anspruch genommen werden, so gelten die vertraglichen Bedingungen des dritten Dienstleisters ergänzend zu diesen Bedingungen. Dem Kunden sind diese AGB bei Abschluss einer Zugangsvereinbarung sowie vor der ersten Abfrage von Daten in verbindlicher Weise bekannt gemacht worden. Der Abschluss der Zugangsvereinbarung sowie die Durchführung der ersten Abfrage gelten als vorbehaltloses Anerkenntnis dieser AGB für die Dauer der Vertragsbeziehung und für jede einzelne Abfrage. Der Zugriff auf Daten der CRIF erfolgt ausschließlich zu den Bedingungen dieser AGB.

## 2. Leistungen

CRIF bezieht Adressdaten und liest aus öffentlichen Quellen Zahlungsverhaltensdaten beziehungsweise erhält diese von Partnern. Der Zugang zu den Produkten der CRIF ist vertraulich und ist von der Erfüllung der gesetzlichen, insbesondere datenschutzrechtlichen Erfordernisse durch den Kunden abhängig. Die Benutzerkonten – bestehend aus Benutzername und Passwort – sind berechtigten Personen zugeordnet. Die Übertragung eines Benutzerkontos auf eine andere berechtigte Person ist nur nach Erfüllung der gesetzlichen Erfordernisse und Zustimmung durch CRIF möglich. CRIF wird bei positivem Prüfungsergebnis und Erfüllung der Voraussetzungen das Benutzerkonto innerhalb einer Woche nach schriftlicher Bekanntgabe übertragen. Die Nutzung eines Benutzerkontos durch andere Personen, als den legitimierte Nutzer ist ausdrücklich untersagt. Der Kunde ist verpflichtet, CRIF unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn eine berechtigte Person, der ein Benutzerkonto zugeordnet ist, die Berechtigung für Abfragen verliert.

Der Kunde ist verantwortlich für die Kontrolle der Zugriffe unter seinem Namen und verpflichtet sich zur Geheimhaltung des Passworts, bei erstmaliger Anmeldung für die Änderung des Passwortes sowie zu dessen regelmäßiger Änderung (zumindest vierteljährlich) sowie zur monatlichen Kontrolle der Bewegungsstatistik im System. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Auskunft über die Informationsquellen der CRIF und die Bearbeitung der Wirtschaftsauskünfte durch CRIF. CRIF wird gestattet, den Kunden in ihre Kundenreferenzliste aufzunehmen und sowohl auf der Homepage als auch bei Kundenpräsentationen als Kunden zu nennen.

## 3. Auskunftserteilung an betroffene Personen

Der Kunde verpflichtet sich, der betroffenen Person selbst keine inhaltlichen Auskünfte über bei CRIF gespeicherte Daten zu geben. An betroffene Personen erteilt ausschließlich CRIF im Sinne der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) Auskünfte über die in der Datenbank gespeicherten Daten. Nur, wenn eine betroffene Person im Sinne der DSGVO schriftlich Auskunft über die gespeicherten personenbezogenen Daten bzw. deren Herkunft wünscht und diese Daten aus der Datenbank der CRIF stammen, kann der Kunde die betroffene Person darüber informieren, dass dessen Bonität auf Basis seiner Antragsdaten durch Einholung von Auskünften bei CRIF überprüft wird. Gleichzeitig ist die betroffene Person davon in Kenntnis zu setzen, dass Entscheidungen über Geschäftsbeziehungen im Allgemeinen und Kreditentscheidungen im Besonderen ausschließlich vom Kunden selbst getroffen werden.

## 4. Datenschutzrechtliche Bedingungen der Abfrage und Information betroffener Personen

Ausdrücklich festgehalten wird, dass CRIF nicht als datenschutzrechtlicher Auftragsverarbeiter des Kunden tätig wird, sofern vertraglich nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. CRIF ist und bleibt Verantwortlicher der in ihrer Datenbank oder im Archiv gespeicherten Daten, auch wenn der Kunde dort Abfragen tätigt.

Personenbezogene Daten dürfen nur dann abgerufen werden, wenn zum Zeitpunkt des Abrufes ein berechtigtes Interesse im Sinne des Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO oder die Einwilligung der betroffenen Person besteht. Eine Bestellung, eine Angebotsaufforderung oder eine offene Rechnung gelten beispielsweise als ausreichender Interessennachweis in diesem Sinne. Der Kunde ist verantwortlich, den physischen Interessennachweis für eine mögliche Stichprobenkontrolle durch die Datenschutzbehörde jederzeit bereit zu halten. Der Kunde übernimmt die volle Verantwortung für jede getätigte Abfrage und verpflichtet sich, diese im Rahmen seiner Berechtigungen durchzuführen.

Der Kunde verpflichtet sich, betroffene Personen in Entsprechung Art 13/14 der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) von einer Abfrage in der CRIF-Datenbank und über Möglichkeiten weiterführende Informationen über CRIF einzuholen, zu informieren. Eine Information kann unterbleiben, wenn zuvor in die Abfrage unter Zugrundelegung aller notwendigen Informationen, nachweisbar eingewilligt wurde. Dem Kunden ist die insbesondere auf datenschutzrechtlichen Vorschriften beruhende Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung der Wirtschaftsauskünfte bekannt. Er wird diese vertrauliche Behandlung auch durch seine Angestellten in geeigneter Weise, etwa durch individuelle, vom jeweiligen Angestellten zu unterfertigende, den jeweils in Geltung stehenden Datenschutzvorschriften entsprechende, Geheimhaltungserklärungen umfassend umsetzen. Der Kunde darf diese Wirtschaftsauskünfte nur jenen zur Vertraulichkeit verpflichteten Mitarbeitern offenbaren, die notwendigerweise mit der Bearbeitung befasst werden müssen. Alle Aufzeichnungen, die unter Verwendung dieser Auskünfte angefertigt wurden, sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu vernichten. Jede auch teil- oder auszugsweise Weitergabe, sowohl an nicht notwendigerweise zu befassende Mitarbeiter (wie z.B für Marketingzwecke), wie auch an Dritte, ist in jeder Form untersagt. Das Verbot der Weiterleitung umfasst auch die Verwendung oder die sonstige Bezugnahme in behördlichen oder gerichtlichen Verfahren, sowie jede Bezugnahme auf CRIF im Zusammenhang mit diesen Wirtschaftsauskünften gegenüber Dritten. Eine handelsübliche Weitergabe an Banken, Finanzinstitutionen und an Berater, welche einer beruflichen Geheimhaltungspflicht unterliegen, ist unter der Bedingung gestattet, dass alle Bestimmungen dieser AGB dem Empfänger überbunden werden.

Der Kunde haftet gegenüber CRIF für jeden Schaden und alle Nachteile, welche sich aus einer Verletzung der vorstehenden Bestimmungen durch ihn oder durch Dritte, an welche Wirtschaftsauskünfte weitergegeben wurden, ergeben.

## 5. Haftung

Die Vertragsteile gewährleisten wechselseitig, über alle notwendigen gewerberechtlchen Bewilligungen zu verfügen und ihre Leistungen unter Einhaltung aller einschlägigen Bestimmungen, insbesondere jener des Datenschutzgesetzes bzw. der DSGVO in der jeweils gültigen Fassung zu erbringen. Der Kunde ist ohne Rücksicht auf ein allfälliges Verschulden vollumfänglich haftbar für jeden geltend gemachten Schadenersatzanspruch, der aus einer Nichtbeachtung der Datenschutzbestimmungen durch den Kunden resultiert. Die von CRIF bereitgestellten Informationen bieten lediglich eine Entscheidungshilfe für den Kunden und stellen in keinem Fall die Vorgabe einer Kreditentscheidung seitens CRIF dar. Entscheidungen über das Zustandekommen eines Rechtsgeschäftes und seiner wirtschaftlichen Rahmenbedingungen trifft ausschließlich der Kunde.

Jegliche Haftung von CRIF oder des Distributionspartners/Resellers für Richtigkeit, Vollständigkeit oder sonstige Eigenschaften der Daten sowie für Schäden aller Art aus der Verwendung der Daten ist in allen gesetzlich zulässigen Fällen grundsätzlich ausgeschlossen. Der Kunde allein ist für den sinnvollen Gebrauch im Rahmen der gesetzlichen Voraussetzungen der aus der Datenbank abgerufenen Daten verantwortlich.

Soweit die Haftung von CRIF nicht überhaupt ausgeschlossen ist, kommt eine Haftung von CRIF und/oder ihrer Erfüllungsgehilfen jedenfalls nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit in Frage, nicht jedoch bei leichter Fahrlässigkeit. Eine Haftung für indirekte Schäden oder Folgeschäden ist ausgeschlossen. Alle Ansprüche gegen CRIF verfallen ausnahmslos binnen sechs Monaten nach Erbringung der anspruchskausalen Lieferung oder Leistung.

Als widersprüchlich oder falsch erkannte Informationen in der Datenbank sind CRIF umgehend zu melden. Weder CRIF selbst noch der Distributionspartner/Reseller der CRIF übernimmt eine Haftung für jeglichen durch einen Systemausfall der Datenbank verursachten Schaden. Sollte die Systembereitschaft während der Bürozeiten (Mo.-Fr. 8-19 Uhr) für den Zeitraum mindestens eines gesamten Monats unter 90% sinken, hat der Kunde das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall wird ihm eine etwaige Jahrespauschale anteilmäßig für die Zeit, um die der Vertrag durch die ordnungsgemäße Kündigung verkürzt wurde, refundiert.

## 6. Rechnungslegung

CRIF bzw. der Distributionspartner ist berechtigt, dem Kunden die Pauschale, die Abfragen und die Zusatzkosten via Post, E-Mail oder Fax in Rechnung zu stellen. Die Detaillierung der Zusatzkosten muss in der Rechnung nicht aufscheinen, die Überprüfung der Detaillierung der Zusatzkosten ist dem Kunden online möglich. Die Pauschale ist jeweils für die vereinbarte Abrechnungsperiode im Voraus fällig und innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum auf ein von CRIF bekannt gegebenes Konto zu überweisen.

## 7. Wertsicherungsklausel

Die Pauschale und die Kosten aller Abfragen können am Beginn jedes Jahres der Kaufkraft angepasst werden. Als Maß zur Berechnung der Kaufkraft dient von der Statistik Austria GmbH monatlich verlaublich Verbraucherpreisindex (VPI 2015) bzw. der an seine Stelle tretende Index. Als Bezugsgröße für Anpassungen dient die für den Monat, in welchem die entsprechende Vereinbarung in Kraft tritt, errechnete Indexzahl. Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis ausschließlich 3% bleiben unberücksichtigt. Diese Schwankungsbreite ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei die erste außerhalb des jeweils geltenden Spielraumes gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für die Neufestsetzung der Pauschale als auch für die Berechnung des neuen Spielraumes zu bilden hat. Alle Veränderungsdaten sind auf eine gerundete Dezimalstelle zu berechnen.

## 8. Kündigung, Abwicklung und Fortgeltung einzelner Bestimmungen

Der Kunde kann die Zugangsvereinbarung mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf eines jeden Vertragsjahres schriftlich kündigen, sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart wurde. Mit Wirksamkeit der Kündigung wird der Zugang des Kunden zum System bzw. zu den Produkten gesperrt. Der Kunde ist verpflichtet, die Jahrespauschale für das gesamte Vertragsjahr im Voraus zu bezahlen. CRIF ist berechtigt, ohne Angabe von Gründen die Erteilung von bestimmten Auskünften oder Dienstleistungen abzulehnen, sowie eine Geschäftsbeziehung jederzeit vorzeitig zu beenden. In diesem Fall werden dem Kunden bezahlte, aber nicht verbrauchte Leistungen anteilmäßig rückerstattet. Die in Punkt 4 geregelte Geheimhaltungspflicht und das Weitergabeverbot gelten auch nach Vertragsbeendigung unbeschränkt weiter.

Sofern es dem Kunden auch nach erfolgter Vertragsbeendigung technisch möglich ist, Abfragen in der CRIF-Datenbank zu tätigen, stellt dies kein Angebot zur Vertragsverlängerung seitens CRIF dar. Der Kunde verpflichtet sich, falls solche Abfragen erfolgt sind, diese CRIF entsprechend dem zuletzt gültigen Stückpreis/Nachverrechnungspreis zu vergüten.

## 9. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Alle von diesen AGB abweichenden Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Absprachen werden ausdrücklich ausgeschlossen. Die Rechte und Pflichten aus Zugangsvereinbarungen und deren allfälligen Ergänzungen (Zusatzvereinbarungen) gehen jeweils nach vorheriger schriftlicher Mitteilung auf die Rechtsnachfolger der Vertragsparteien über. Jegliche Rechtsbeziehungen des Kunden mit CRIF bzw. einem Distributionspartner der CRIF unterstehen ausschließlich österreichischem Recht mit Ausnahme seiner Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts. Als Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten mit CRIF gilt das für den ersten Wiener Gemeindebezirk sachlich und örtlich zuständige Gericht.

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen der Zugangsvereinbarung des Kunden mit CRIF oder mit einem Distributionspartner unwirksam sein, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Diesfalls werden sich die Vertragspartner um eine Regelung bemühen, die im wirtschaftlichen Ergebnis der/den unwirksamen Bestimmung/en möglichst nahe kommt/kommen oder fehlende Bestimmungen angemessen ergänzen.

